

Inhaltsverzeichnis

I.)	Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr	2
§ 01	Name und Sitz des Vereins	2
§ 02	Zweck des Vereins.....	2
§ 03	Geschäftsjahr	2
II.)	Mitgliedschaft	3
§ 04	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 05	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 06	Mitgliedsbeiträge	4
III.)	Vereinsorgane	4
§ 07	Die Organe des Vereins.....	4
A)	Die Mitgliederversammlung	4
§ 08	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 09	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
B)	Der Geschäftsführende Vorstand	7
§ 11	Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes.....	7
§ 12	Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	7
§ 13	Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes	7
§ 14	Geschäftsordnung.....	8
§ 15	Vereinsvorstand nach § 26 BGB	8
C)	Der Ehrenvorsitzende	8
§ 16	Aufgabe des Ehrenvorsitzenden.....	8
§ 17	Ernennung des Ehrenvorsitzenden	9
D)	Der Beirat	9
§ 18	Zusammensetzung des Beirates	9
§ 19	Aufgabe des Beirates.....	9
§ 20	Wahl des Beirates.....	9
E)	Der Vorstand	10
§ 21	Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes	10
§ 22	Aufgaben des erweiterten Vorstandes.....	10
§ 23	Wahl des erweiterten Vorstandes.....	10
§ 24	Haftung des Vorstandes	10
F)	Die Arbeitsgemeinschaft	11
§ 25	Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft	11
§ 26	Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft.....	11
IV.)	Der Chorleiter	12
§ 27	Aufgaben des Chorleiters	12
§ 28	Verpflichtung des Chorleiters.....	12
V.)	Schlussbestimmungen	13
§ 29	Auflösung des Vereins	13
§ 30	Gültigkeit der Satzung.....	13

SATZUNG

I.) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 01 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 27. Juli 1922 in Freiburg - Zähringen gegründet, führt den Namen "Männergesangverein Liederkranz 1922 e.V." und ist eingetragen beim Amtsgericht Freiburg i.Br.
- (2) Der Verein ist Mitglied im "Chorverband Breisgau e.V." und durch diesen im "Deutschen Chorverband e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. Ortsteil Zähringen. Vereinsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige interne Chorproben sowie durch öffentliche Konzerte und Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II.) Mitgliedschaft

§ 04 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Sänger (aktive Mitglieder), Förderer (passive Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
- (2) Männliche Personen, die fähig sind, im Männerchor gesanglich mitzuwirken, können Sänger im Sinne der Ziffer 1 werden, sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen und bereit sind, sich für seine Zwecke einzusetzen.
- (3) Natürliche und juristische Personen können Förderer des Vereins werden, sofern sie den Verein ideell und materiell unterstützen.
- (4) Natürliche und juristische Personen können auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstandes wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 05 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung des Interessenten und Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes hergestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt kann ohne Fristwahrung schriftlich oder mündlich erklärt werden.
- (4) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet.
- (5) Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Binnen zwei Wochen nach Absendung des Briefes kann das Mitglied eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Bei Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft - unter Anrechnung der angelaufenen Mitgliedszeit - auf den Ehepartner übertragen werden.

§ 06 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Sänger und Förderer wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Jahresbetrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Einzelne Mitglieder, die dem Vorstand gegenüber eine wirtschaftliche oder finanzielle Notlage glaubhaft darlegen, können für das laufende Geschäftsjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht endet bei Kündigung zum Jahresende oder durch Tod.
- (4) Ehrenmitglieder sind nur dann beitragsfrei, wenn das Ehrenmitglied dies einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied gegenüber wünscht. Das Ehrenmitglied wird dann ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei gestellt.

III.) Vereinsorgane

§ 07 Die Organe des Vereins

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Geschäftsführende Vorstand
- C) Der Ehrenvorsitzende
- D) Der Beirat
- E) Der Vorstand
- F) Die Arbeitsgemeinschaft

A) Die Mitgliederversammlung

§ 08 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und des Berichtes des Chorleiters
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates und zweier Rechnungsprüfer
- d) Ernennung des Ehrenvorsitzenden
- e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Sänger und Förderer
- g) Behandlung von Angelegenheiten, die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung zugewiesen werden
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 09 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine Einberufung zu einem späteren Zeitpunkt ist nur dann möglich, wenn aus Gründen, die weder der Verein noch der Vorstand zu vertreten hat, eine fristgerechte Einberufung oder Durchführung nicht möglich ist. Über die Hinderungsgründe ist die Mitgliedschaft in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei Wegfall der Hinderungsgründe ist die Mitgliedsversammlung unverzüglich nachzuholen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit stattfinden. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, wenn sie von wenigstens der Hälfte des Vorstandes oder wenigstens einem Drittel aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt werden. Abs. 1 Satz 2-4 gelten analog.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einberufen und geleitet. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zur Beförderung übergeben wurde.
- (4) In dringenden Fällen ist der Geschäftsführende Vorstand von der Fristwahrung befreit. Die Gründe müssen bei der folgenden Mitgliedsversammlung dargelegt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit des anwesenden Geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Bei der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates, bei Ernennung des Ehrenvorsitzenden, bei Verleihung von Ehrenmitgliedschaften sowie bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins müssen spätestens 3 Wochen, sonstige Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

B) Der Geschäftsführende Vorstand

§ 11 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden), dem Schriftführer, dem Kassenführer, dem Sängersprecher und dem Vizechorleiter.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie gemäß § 14 Ziffer 1
- b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit Aufstellung der Tagesordnungen und Abfassung der Protokolle
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Verpflichtung und Entpflichtung des Chorleiters
- e) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Ernennung des Ehrenvorsitzenden wie auch zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Vorlagen an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bedürfen
- g) Konzipierung von Konzerten und Veranstaltungen

§ 13 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 4 für 2 Jahre gewählt.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung der Vorstandsarbeit, zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes und von Mitgliederversammlungen sowie zur Beschlussfassung in den Sitzungen kann sich der Geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung geben, soweit die Satzung notwendige Festlegungen im Einzelnen nicht enthält.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Vereinsvorstand nach § 26 BGB

- (1) Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
- (2) Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des 1. oder des 2. Vorsitzenden kann der Verein auch durch einen der beiden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten werden.

C) Der Ehrenvorsitzende

§ 16 Aufgabe des Ehrenvorsitzenden

Der Ehrenvorsitzende vertritt den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 17 Ernennung des Ehrenvorsitzenden

- (1) Der ausscheidende 1. Vorsitzende kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Dadurch erhält er gleichzeitig den Status eines Ehrenmitgliedes.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstandes.

D) Der Beirat

§ 18 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus einem Sänger und 2 Förderer. Bei den Förderern soll mindestens eine Frau vertreten sein.

§ 19 Aufgabe des Beirates

- (1) Der Beirat repräsentiert die Vielschichtigkeit der Mitgliedschaft.
- (2) Er berät den Geschäftsführenden Vorstand und unterstützt dessen Bemühungen bei Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 20 Wahl des Beirates

Für die Wahl des Beirates gelten die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.

E) Der Vorstand

§ 21 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand ist die Gemeinschaft des Geschäftsführenden Vorstandes mit dem Notenwart, dem Wanderwart, dem Wart für besondere Aufgaben, dem Ehrenvorsitzenden und dem Beirat.

§ 22 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand behandelt Aufgaben, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden. In der Regel sind dies Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite, die den Rahmen routinemäßiger Geschäftsführung übersteigen.

§ 23 Wahl des erweiterten Vorstandes

Für die Wahl des erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.

§ 24 Haftung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des Vereinsvorstandes im Sinne von § 26 BGB, haften bei ihrer vereinsdienstlichen Tätigkeit persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Im Übrigen gilt § 31 BGB.

F) Die Arbeitsgemeinschaft

§ 25 Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, Sängern, Sängerfrauen, interessierten Förderern und gegebenenfalls fachkundigen Freunden des Vereins.
- (2) Der in Ziffer 1 genannte Personenkreis wird unter dem Gesichtspunkt fachlicher Qualifikationen für bestimmte Anlässe durch den Geschäftsführenden Vorstand jeweils berufen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft wird für jeden Anlass neu gebildet. Sie kann entsprechend der wechselnden Aufgabenstellung jeweils unterschiedlich zusammengesetzt sein.

§ 26 Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt den Vorstand durch Beratung und praktische Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

IV.) Der Chorleiter

§ 27 Aufgaben des Chorleiters

- (1) Der Chorleiter gestaltet das musikalische Leben des Vereins.
- (2) Einvernehmlich mit dem Geschäftsführenden Vorstand plant er die im Rahmen des Jahresprogramms vorgesehenen Auftritte des Chores und stellt hierfür die Programme auf.
- (3) Der Chorleiter führt den Chor eigenverantwortlich bei der Probenarbeit wie auch bei allen internen und öffentlichen Auftritten.
- (4) Über die Chorarbeit erstattet der Chorleiter der Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 28 Verpflichtung des Chorleiters

- (1) Die Verpflichtung (und Entpflichtung) des Chorleiters erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Einzelheiten der Verpflichtung werden durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag geregelt.

V.) Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung in Freiburg Zähringen zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 erarbeitet einen Vorschlag, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vereinsvermögen zugeführt werden soll und unterbreitet diesen dem Geschäftsführenden Vorstand. Über die endgültige Zuführung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich. Die Übertragung des verbleibenden Vereinsvermögens kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2021 in Kraft.

Sie setzt gleichzeitig die Satzung vom 16. April 2011 außer Kraft.



Freiburg i.Br., den 15. Oktober 2021

(1. Vorsitzender)